

Begl. Abschrift



VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

10 K 10803/16.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

1. [REDACTED]
2. des minderjährigen [REDACTED],
der Kläger zu 2. vertreten durch die Mutter, die Klägerin zu 1.,
beide wohnhaft: [REDACTED]

Kläger,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Marcel Keienborg, Friedrich-Ebert-
Straße 17, 40210 Düsseldorf, Gz.: 33/13K,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
für Bau und Heimat, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, dieser vertreten durch den Leiter der Außenstelle
Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Gz.: 5612346-160,

Beklagte,

w e g e n Asylrecht (Hauptsacheverfahren)
hat Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Geilenbrügge
als Einzelrichterin
der 10. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf

ohne mündliche Verhandlung
am 11. Juli 2019

für **R e c h t** erkannt:

Soweit die Kläger die Klage zurückgenommen haben, wird das Verfahren eingestellt.

Die Beklagte wird im Übrigen unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 31. August 2018 verpflichtet, festzustellen, dass in der Person der Kläger Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich der Russischen Föderation vorliegen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens zu 2/3, die Beklagte zu 1/3. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

T a t b e s t a n d :

Die Kläger wenden sich gegen den ihr gegenüber ergangenen ablehnenden Asylbescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt).

Die Kläger sind russische Staatsangehörige tschetschenischer Volkszugehörigkeit. Sie reisten am 12. Februar 2013 in die Bundesrepublik ein und stellten am 15. Februar 2013 einen Antrag auf Gewährung internationalen Schutzes. In ihrer Anhörung beim Bundesamt am 21. Februar 2013 trug die Klägerin zu 1. im Wesentlichen – und für das nunmehr noch anhängige Verfahren entscheidend – vor, dass sie Probleme mit ihrem Ex-Ehemann in Tschetschenien gehabt habe. Dieser sei psychisch krank und gewalttätig und habe sie und die Kinder beleidigt, gedemütigt und geschlagen. Ihre Schwiegereltern hätten ihr gedroht, ihr die Kinder wegzunehmen, sollte sie ihren Ex-Ehemann verlassen. Ihr Ex-Ehemann habe ihr damit gedroht, sie umzubringen, sollte sie sich von ihm trennen und die Kinder mitnehmen. Die Polizei habe sie nicht eingeschaltet, da es bei ihr zuhause so sei, dass eine muslimische Frau ihren Ehemann nicht bei der Polizei anzeigen könne.

Mit Bescheid vom 31. August 2016 lehnte das Bundesamt die Anträge ab.

Am 19. September 2016 haben die Kläger Klage erhoben.

Hinsichtlich des Klägers zu 2. liegt dem eine qualifizierte fachärztliche Stellungnahme der Psychotherapeuten Dres. Ramos Dehn und van Keuk des PSZ Düsseldorf vom 26. April 2019 vor. Danach leidet er unter einer PTBS (ICD-10:F43.10) und einer leichten

depressiven Episode (ICD-10:F32.00), die beide dringend behandlungsbedürftig seien. Diesbezüglich wird auf den Inhalt der Bescheinigung verwiesen.

Nachdem die Kläger zunächst schriftlich beantragt hatten,

die Beklagte unter (teilweiser) Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 16. August 2017 zu verpflichten,

ihnen die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen,

hilfweise ihnen subsidiären Schutz zuzuerkennen,

weiter hilfweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich der Russischen Föderation vorliegen,

beantragen sie nunmehr schriftlich,

festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich der Russischen Föderation vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftlich,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten ergänzend Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Einzelrichterin, der die Kammer das Verfahren gemäß § 6 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Entscheidung übertragen hat, konnte ohne mündliche Verhandlung entscheiden, weil sich die Beteiligten gemäß § 101 Abs. 2 VwGO hiermit einverstanden erklärt haben.

Soweit die Kläger die Klage zurückgenommen haben, war das Verfahren einzustellen, § 92 Abs. 3 VwGO.

Die noch anhängige Klage ist begründet. Die Kläger haben zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 AsylG) in ihrem speziellen, nicht verallgemeinerungsfähigen Einzelfall einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO). Auch die Ziffern 5 und 6 des Bescheides des Bundesamtes vom 16. August 2017 sind rechtswidrig und verletzen die Kläger in ihren Rechten.

Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist, insbesondere dem Ausländer im Falle einer Abschiebung eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK droht. Wegen zu befürchtender unmenschlicher Behandlung durch die schlechte wirtschaftliche Lage im Zielstaat kommt ein Abschiebungsverbot nur ausnahmsweise in Betracht. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) geht davon aus, dass Ausländer kein Recht aus der Konvention auf Verbleib in einem Konventionsstaat geltend machen können, um dort weiter medizinische, soziale oder andere Hilfe und Unterstützung zu erhalten. Der Umstand, dass im Fall einer Aufenthaltsbeendigung die Lage des Betroffenen einschließlich seiner Lebenserwartung erheblich beeinträchtigt würde, reicht nach dieser Rechtsprechung allein nicht aus, einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK anzunehmen. Anderes kann nur in besonderen Ausnahmefällen gelten, in denen humanitäre Gründe zwingend gegen die Aufenthaltsbeendigung sprechen.

Vgl. EGMR, 27. Mai 2008 - Nr. 26565/05, N./Vereinigtes Königreich - NVwZ 2008, 1334 Rn. 42; VG Augsburg, 5. Dezember 2017 - Au 7 K 17.35152, Rn. 39, m.w.N. – juris.

Solche Gründe liegen hier zur Überzeugung des Gerichts vor. In der Person der Kläger liegen in ihrem Einzelfall zwingende humanitäre Gründe vor, die gegen eine Aufenthaltsbeendigung und für die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG sprechen.

1. Nach alledem ist es beachtlich wahrscheinlich, dass die Kläger wegen ihrer besonderen individuellen Lage – alleinstehende Frau mit krankem minderjährigem Kind ohne fehlende familiäre Strukturen und sonstige Netzwerke – auf Grund ihrer besonderen Verletzlichkeit bei einer Rückkehr in die Russische Föderation einer Ausnahmesituation im Sinne des Art. 3 EMRK ausgesetzt wäre. Die humanitäre Lage dort lässt für sie ein menschenwürdiges Dasein nicht zu. Aufgrund ihrer individuellen Umstände ist mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sie dort in eine völlig aussichtslose Lage geraten würde.

So für den Irak: VG Oldenburg, 7. Juni 2017 – 3 A 3731/16, Rn. 51 ff. – juris; zum Prognosemaßstab bei § 60 Abs. 5 i.V.m. Art. 3 EMRK: OVG Niedersachsen, 28. Juli 2014 – 9 LB 2/13 – juris; BayVG, 21. November 2014 – 13a B 14.30284 – juris.

Es steht aufgrund der vorhandenen Erkenntnismittel zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Klägerin zu 1. keine Tätigkeit wird aufnehmen können, mit der sie die wirtschaftliche Existenzgrundlage für ihr erkranktes Kind, das besondere Betreuung benötigt und sich selbst wird sichern können.

a) Die eigenständige Finanzierung des Lebensunterhalts für sich und das minderjährige Kind wird als nahezu aussichtslos erachtet. Die Arbeitsuche für einen Kaukasier, der in einem anderen Gebiet der Russischen Föderation dauerhaft Aufenthalt nehmen will, wird grundsätzlich als schwierig bezeichnet.

BVerwG, 13. Juli 2017 – 1 VR 3/17, Rn. 119 – juris; Danish Immigration Service, Security and human rights in Chechnya and the situation of Chechens in the Russian Federation - residence registration, racism and false accusations, Januar 2015, S. 83.

b) Der Klägerin zu 1. dürfte es auch nicht durch Sozialleistungen möglich sein, ihre Existenz zu sichern. Zwar stehen Sozialleistungen wie Arbeitslosenhilfe

IOM, Länderinformationsblatt – Russische Föderation, 2018, S. 5 unter III. Arbeitsmarkt und Beschäftigung

und Sozialhilfe

IOM, Länderinformationsblatt – Russische Föderation, 2018, S. 8 unter V. Sozialwesen,

uneingeschränkt für Rückkehrer zur Verfügung. Die Unterstützung bei Wohnungsnot besteht jedoch allein in der Bereitstellung von kostenfreien Apartments, bei deren Antrag aber mit einer Wartezeit von einigen Jahren zu rechnen ist.

IOM, Länderinformationsblatt – Russische Föderation, 2018, S. 7 unter IV. Wohnen.

c) Das Gericht geht ferner davon aus, dass die Klägerin zu 1. zum Aufbau einer Existenz nicht auf eine vorhandene Familienstruktur zurückgreifen kann. Insoweit hat das Gericht die Überzeugung gewonnen, dass die Klägerin nicht an die ursprünglich vorhandenen familiären Beziehungen anknüpfen kann. Nach den Regeln des Islam und dem Adat wird Familienzugehörigkeit über den Vater vermittelt; die Mutter verlässt die Familie und Kinder, wenn die Eltern sich trennen und neu heiraten.

ACCORD, Anfragebeantwortung zur Russischen Föderation: Tschetschenien: Situation von alleinstehenden Frauen mit unehelichen Kindern (Unterstützung durch Familie nach Rückkehr; Verstoßung, Diskriminierung oder Tötung wegen des unehelichen Kindes; Sorgerecht für Kinder, auch von anderen Männern, für die Familie des Ex-Mannes, 3. Juni 2014.

Dies gilt vor dem Hintergrund, dass in den Kaukasusrepubliken alleinerziehende Frauen ohnehin schlecht angesehen sind. So gilt vielerorts, dass der Familienverbund nur so lange stark ist, wie ihm ein Mann vorsteht. Für die Lage einer Frau ohne Ehemann soll entscheidend sein, ob sie Brüder hat, die sie beschützen können.

EASO-Bericht über Herkunftsländerinformationen „Tschetschenien: Frauen, Heirat, Scheidung und Sorgerecht für Kinder“, September 2014, S. 17 f.

2. Das Abschiebungsverbot folgt auch daraus, dass einer alleinstehenden Frau, die ihre Kinder ohne Mann erzieht und die aus extrem-patriarchalischen Strukturen stammt, der Gefahr unterliegt, dass ihr die Kinder von den Verwandten des Vaters des Kindes gegen ihren Willen entzogen wird.

BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Russische Föderation, Stand 28. Februar 2019, S. 74: Ein Artikel vom 11.12.2013 zum Problemkreis „Tschetschenische Frauen – Scheidung –

6

Kinder" besagt, dass man tschetschenischen Frauen nach der Scheidung den Kontakt mit den Kindern verbietet. Oft bleiben in Tschetschenien die Kinder nach der Scheidung der Eltern beim Vater. Der Ex-Mann und seine Verwandten beschränken, ungeachtet ihrer gesetzlichen Rechte, den Umgang der Mutter mit dem Kind.

3. Vor diesem Hintergrund bedurfte es keiner Entscheidung über das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG.

4. Die Ausreiseaufforderung nach § 38 Abs. 1 AsylG und die Abschiebungsandrohung nach § 34 Abs. 1 AsylG waren ebenso wie das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG aufzuheben, weil sie aufgrund der Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes rechtswidrig sind und die Klägerin in ihren Rechten verletzen (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Dies folgt bereits aus § 34 Abs. 1 AsylG, wonach das Bundesamt nach den §§ 59, 60 Abs. 10 AufenthG die Abschiebungsandrohung nur dann erlässt, wenn u.a. die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen. Hieraus folgt im Umkehrschluss, dass für eine Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung nach dem Willen des Gesetzgebers dann kein Raum ist, wenn Abschiebungsverbote vorliegen oder – wie hier aufgrund des vorliegenden Urteils – festzustellen sind. Zur Klarstellung ist in der Folge auch das Einreise- und Aufenthaltsverbot in Ziffer 6 des Bescheides aufzuheben.

Dieses Ergebnis wird durch Tenorierung „teilweise Aufhebung“ des Bescheids hinreichend zum Ausdruck gebracht.

IV.

Die Verteilung der Kosten folgt aus § 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO.

Die Kostenbefreiung in Asylsachen resultiert aus § 83b AsylG.

Der Gegenstandswert folgt aus § 30 RVG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Der Antrag kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Im Berufungs- und Berufungszulassungsverfahren müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Auf die zusätzlichen Vertretungsmöglichkeiten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse wird hingewiesen (vgl. § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und § 5 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz – RDGEG –).

Die Antragschrift soll möglichst dreifach eingereicht werden. Im Fall der Einreichung als elektronisches Dokument bedarf es keiner Abschriften.

Dr. Geilenbrügge



Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Verwaltungsgericht Düsseldorf